

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Heimatkunde des Herzogtums Oldenburg

Schwecke, W.

Bremen, 1913

2. Die kirchlichen Behörden.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3847

der Bulle, dem Fürstbischöf von Ermland Joseph von Hohenzollern vereinbarte Klausel (Konvention vom 5. Januar 1830, durch Landesherrliche Verordnung vom 5. April 1831 am 20. April 1831 publiziert, ihr beigegeben das Normativ vom 5. April 1831) eine Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse zustande. Die hier vereinbarten Bestimmungen sind bis auf den heutigen Tag im wesentlichen maßgebend geblieben, wenn auch einiges im Laufe der Zeit einer Änderung unterworfen, anderes, wie das landesherrliche Placet und Visum durch die spätere Gesetzgebung aufgehoben ist.

2. Die kirchlichen Behörden.

Die oberste kirchliche katholische Behörde im Herzogtum Oldenburg ist das Offizialat in Bockta, das, unabhängig vom münsterschen Generalvikariat, unmittelbar unter dem Bischöfe von Münster steht. Es setzt sich zusammen aus dem vorsitzenden Offizial, einem geistlichen und einem weltlichen rechtskundigen Assessor und einem Sekretär. Sämtliche Beamte werden nach vorheriger Zustimmung seitens der Staatsgewalt von dem Bischöfe bezw. dem Offizial ernannt. Dem Offizialate sind unterstellt alle Katholiken des Herzogtums Oldenburg, außerdem die Katholiken der zur preußischen Provinz Hannover gehörenden Kapellengemeinde Wachtum.

Der Offizial besitzt die gemeinrechtlichen Befugnisse eines Generalvikars. Er hat u. a. das Recht, die Kooperatoren, Vikare und sonstige Hilfsgeistliche, die kein Benefizium haben, anzustellen, die Küster und Organisten, den Kopisten und Boten am Offizialate zu ernennen, von einfachen Gelübden zu entbinden, insofern dieses Recht in der Hand des Bischöfs liegt, von einigen Gehindernissen, vom Fasten- und Abstinenzgebot zu dispensieren, die Kirchenvisitationen vorzunehmen, die Veräußerung kirchlicher Mobilien bis zu einer bestimmten Summe zu genehmigen, fromme Stiftungen zu bestätigen, letzteres jedoch im Einverständnis mit der Regierung.

Dem Bischöfe sind vorbehalten die Bereitung der heiligen Öle, die Einweihung von Kirchen, Kapellen und Altären, sodann die Spendung der Firmung und Priesterweihe. Um die Firmung zu spenden, bereist der Bischöf entweder persönlich alle fünf Jahre die einzelnen Dekanate, oder er läßt das Sakrament durch seinen Weihbischöf spenden. Die Priesterweihe empfangen die jungen Kleriker für gewöhnlich in Münster, nachdem sie drei Jahre die Universität Münster besucht und ein Jahr sich im Priesterseminar in Münster auf den Empfang der Weihe vorbereitet haben. Ausnahmsweise wird auch der Besuch anderer Universitäten gestattet.

Zur Erledigung anderer kirchlicher Angelegenheiten bedarf es einer Vereinbarung zwischen der kirchlichen Behörde und der Regierung. Letztere hat zur Wahrnehmung des landesherrlichen Hoheitsrechtes über die römisch-katholische Kirche (*ius circa sacra*) eine Kommission eingerichtet, die im Namen der Regierung mit dem Offizialate verhandelt, mit dem Bischöfe von Münster



nur dann in unmittelbare Verbindung tritt, wenn es sich um Neubefetzung der Stelle eines Offizials handelt. Außerdem hat die Regierung einen unter der Kommission stehenden Anwalt der geistlichen Güter (*advocatus piarum causarum*) als landesherrlichen Bevollmächtigten bei dem Offizialate angestellt, der den Verkehr zwischen dem Offizialate und der Kommission gewöhnlich vermittelt.

Zu den Gegenständen, welche eine Vereinbarung zwischen der Kommission und dem Offizialate bezw. zwischen der Regierung und der bischöflichen Behörde erfordern, gehören die Errichtung neuer Kirchen- und Kapellengemeinden, die Befetzung erledigter Pfarrstellen und anderer Benefizien, sodann jede Veräußerung, auch hypothekarische Belastung unbeweglicher Kirchengüter oder dinglicher Rechte, jede zur Verminderung des Vermögensbestandes überhaupt gereichende Veränderung.

Was die Befetzung erledigter Pfarrstellen und anderer Benefizien betrifft, so muß man unterscheiden zwischen Stellen, die bischöflicher Kollation sind, und solchen, die dem Patronatrechte einer Privatperson oder einer Kommune unterworfen sind. Bei den meisten der ersteren hatte ursprünglich der Abt von Corvey das Patronatrecht, das, soweit es 1803 noch vorhanden war, auf den Rechtsnachfolger des Abtes von Corvey, den Fürsten von Dranien-Rassau, von diesem 1806 auf den Herzog von Oldenburg überging, der es dann bei Errichtung des Offizialats dem Bischof von Münster übertrug. Die Befetzung dieser oder anderer patronatfreier Benefizien vollzieht sich nun in der Weise, daß zunächst durch den Offizial ein Konkurs ausgeschrieben wird. Derjenige von den Konkurrenten, welchen die Examinatoren für den würdigsten erklärt haben, wird durch den Offizial der Regierung präsentiert. Der Ernannte erhält dann die Anstellung durch den Bischof. Bei Patronatstellen dagegen präsentiert der Patron einen Geistlichen. Wird derselbe von der kirchlichen Behörde als fähig und würdig anerkannt, so erfolgt nach vorheriger Genehmigung der Regierung durch den Bischof die Anstellung. Eine Sonderstellung nimmt die Pfarre Steinfeld ein, wo die Gemeinde das Recht hat, den Pfarrer zu wählen; jedoch ist auch hier die Genehmigung der Regierung und die Institution durch den Bischof erforderlich.

Unter der Aufsicht der Kommission stehen die Güter und Fonds, welche zu den allgemeinen Ausgaben für die katholische Kirche angewiesen sind (Alexanderfonds und die Güter der Kommende Bocklesch). Die Güter, welche zur Benutzung eines Benefiziaten bestimmt sind, werden in der Regel auch von diesem verwaltet. Die Erhaltung derselben und die Erfüllung der fundationmäßigen Bedingungen werden bei der Kirchenvisitation kontrolliert. Für die anderen, die Temporalien betreffenden Angelegenheiten der Kirche und frommen Stiftungen, welche nicht zu den Benefizien gehören, ist in jeder Kirchengemeinde ein Kirchenvorstand, der aus dem Amtshauptmann des betreffenden Amtsbezirks, dem Pastor und dem Juraten oder Provisor besteht. Letzterer wird vom Amtshauptmann und dem Pastor dem Offizialate vorgeschlagen und von diesem vereidet. Er verwaltet die nicht zu den Benefizien gehörenden frommen Stiftungen und Kirchengüter.



3. Kirchliche Einteilung.

Die Diözese Münster ist in 22 Dekanate eingeteilt. Zwei derselben gehören politisch zum Herzogtum Oldenburg, die Dekanate Cloppenburg und Bechta. An der Spitze je eines Dekanates steht ein Dechant, der jährlich die Pfarren seines Dekanatsdistrikts zu visitieren hat. Die beiden oldenburgischen Dechanten stehen unter dem Offizialate und werden mit vorgängiger Genehmigung des Großherzogs von dem Bischof ernannt und eingesetzt. Der älteste Dechant, sowie der Offizial sind zugleich Ehren-Domherren an der Kathedrale zu Münster. Dem Dekanate Cloppenburg gehören 18 Pfarren, dem Dekanate Bechta 19 Pfarren an, so daß im Herzogtum 37 katholische Kirchengemeinden vorhanden sind. Zum Dekanate Cloppenburg gehören alle katholischen Pfarren der Ämter Cloppenburg und Friesoythe, die Missionsstation Augustfehn im Amte Westerstede und die Kapellengemeinde Wachtum in der Provinz Hannover. Das Dekanat Bechta umfaßt alle übrigen katholischen Pfarren und Missionsstationen im Herzogtum.

Im allgemeinen decken sich in den rein katholischen Bezirken politische Gemeinde und Kirchengemeinde. Eine Ausnahme macht die politische Gemeinde Damme, die zwei Kirchengemeinden, Damme und Osterfeine, enthält. Das religiöse Bedürfnis hat in den von der Pfarrkirche weiter entfernt liegenden Bauerschaften mehrfach zum Bau von Kapellen geführt. Jedoch sind nicht überall da, wo Kapellen vorhanden sind, eigene Kapellengemeinden mit einem besonderen Kapellenvorstande konstituiert. Wo sie errichtet sind, stehen sie in einem mehr oder weniger großen Abhängigkeitsverhältnisse von der Pfarre. Selbständiger dagegen sind die Filialen. Nach dem letzten Schematismus der Diözese Münster vom Jahre 1912 gibt es im Offizialatsbezirke, zu dem, wie oben schon erwähnt ist, sämtliche Katholiken des Herzogtums und die Katholiken der Kapellengemeinde Wachtum gehören, neben 288 745 Protestanten und 976 Juden 100 202 Katholiken. Wie sich diese auf die einzelnen Pfarren verteilen, zeigt folgende Übersicht.

I. Die katholischen Kirchengemeinden im Dekanate Cloppenburg.

1. Altenoythe mit 1049 Kath. (Prot. 61). Zur katholischen Kirchengemeinde Altenoythe gehören auch die Katholiken der politischen Gemeinde Edewecht.
2. Barßel inkl. Kapellengemeinde Harkebrügge mit 2385 Kath. (Prot. 574, Andersgläubige 38). Zur Pfarre Barßel gehören auch die Katholiken der Gemeinde Alpen. Hier ist in Augustfehn eine Filiale mit 176 Kath. (Prot. 4700).
3. Bösel mit 1320 Kath. (Prot. 18).
4. Cappel n inkl. Kapellengemeinde Elsten-Warnstedt mit 1811 Katholiken. Neben der politischen Gemeinde Cappel n gehören auch Teile der politischen Gemeinde Krampendorf: Hofkamp (B. Lankum) und die B. Warnstedt zur Pfarre Cappel n.

